

M 211/2007 JGK

9. Januar 2008 JGK C

### Motion

0 0 1 6 Hess, Stettlen (SVP)  
Antener, Langnau (SP-JUSO)  
Flück, Brienz (FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Eingereicht am: 03.09.2007

### Verbilligung der Krankenkassenprämien - nicht zulasten der Gemeinden

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bis zum Inkrafttreten des revidierten Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG 2012) auf die Belastung der Sozialhilfe- und EL-Rechnung durch die Kosten der Prämienverbilligung für Sozialhilfe- und EL – Bezüger zu verzichten.



#### Begründung

Im Rahmen des Kontaktgremiums Kanton – Gemeinden vom 21. August 2007 eröffneten die Herren Regierungsräte Werner Luginbühl und Urs Gasche – unterstützt durch deren Verwaltungskader – den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, die Regierung wolle zur Gewährleistung einer breiteren Wirkung der Verbilligung der Krankenkassenprämien die Prämien der Sozialhilfe- und EL-Bezüger ab dem Jahr 2010 grundsätzlich über die Sozialhilfe und die EL (Lastenverteiler, 50% kantonsfinanziert, 50% gemeindefinanziert) abwickeln, und nur noch die „ordentliche“ Verbilligung zulasten der Prämienverbilligungsrechnung finanzieren. Heute verhält es sich so, dass die Prämien der Sozialhilfe- und EL-Bezüger vollumfänglich zulasten der Prämienverbilligungsrechnung finanziert werden. Die Sozialhilferechnung wird entsprechend entlastet. Die Regierung sei mit Blick auf die mit FILAG (Inkrafttreten am 1.1.2002) vollzogene Aufgabenteilung im Bereich der Prämienverbilligungen (Kantonalisierung, Abschaffung des entsprechenden Lastenverteilers unter Anrechnung der Mehrbelastung des Kantons in der Globalbilanz mit entsprechender Erhöhung des Volumens der Steuerbelastung hin zum Kanton) bereit, zumindest einen Teil der kommunalen Mehrbelastung in die Globalbilanz FILAG 2012 aufzunehmen, allerdings erst mit Wirkung ab 2012. Die Regierung verweist auf andere Bereiche, in welchen der Kanton bereits vor FILAG 2012 von den Gemeinden (mit-) finanziert Aufwendungen vom Kanton übernehmen wird (z.B. Strassengesetz, Asylbereich).

Angesichts des erheblichen Volumens der Prämienverbilligung wären die Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte gravierend. Unterdessen wurde mit dem FILAG – Evaluationsbericht errechnet, dass mit dem Lastenverteiler Sozialhilfe erhebliche Umverteilungseffekte stattfinden, was durch den Einbezug der Krankenkassenprämien (soweit nicht verbilligt) in die Lastenverteilung Sozialhilfe und EL noch verstärkt würde. Die beispielhaft dargestellten Auswirkungen auf ausgewählte Gemeinden zeigen denn auch, dass sich der Mehraufwand in der Stadt Bern auf lediglich (aber immerhin!) 0,3 Steueranlagezehntel beläuft, während Brienz eine Mehrbelastung von 0,7 Steueranlagezehntel erfahren würde.

Bis zum Inkrafttreten von FILAG teilten sich Kanton und Gemeinden mittels Lastenverteiler in die Kosten der Prämienverbilligung. Im Juni 2000 erliess der Grosse Rat in erster Lesung das massgebliche Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) und hob – im FILAG-Kontext – die Lastenverteilung „Prämienverbilligung“ auf. Der damit verbundene kantonale Mehraufwand wurde den Gemeinden in der Globalbilanz angelastet.

Das im Jahr 2000 erlassene EG KUMV sieht in Artikel 20 Absatz 3 vor, dass bei Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente beziehen, die Verbilligung der ganzen Prämie entsprechen kann. Im Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat wurde indessen folgendes ausgeführt:

„Nach Absatz 3 ist den Empfängerinnen und Empfängern von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente und von Sozialhilfe die volle Prämie zu verbilligen“ (Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 2000, Beilage 10, Seite 10).

Auch wenn Artikel 20 Absatz 3 KUMV eine kann-Bestimmung vorsieht, war es für den Gesetzgeber klar, dass hier die ganzen Prämien der Sozialhilfe- und EL-Bezüger der Prämienverbilligung anzulasten sind. So ist es nicht erstaunlich, wenn der Regierungsrat in der Ausführungsgesetzgebung festhielt, die Prämie für Sozialhilfe- und EL-Bezüger werde „vollumfänglich“ verbilligt (Art. 11 und 12 Kantonale Krankenversicherungsverordnung KKV; BSG 842.111.1). Im Vortrag zum EG KUMV steht weiter unter der Überschrift „Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden“ geschrieben:

„Mit der Einführung des FILAG soll die Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausschliesslich Aufgabe des Kantons werden. Die Beteiligung der Gemeinden beschränkt sich von diesem Zeitpunkt an auf ihre Mitwirkungspflichten im Rahmen der Verbilligung von Prämien an Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe wie auf die Mitteilung von Personendaten“ (Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 2000, Beilage 10, Seite 17).

Die bei den Gemeinden wegfallenden Lasten (Wegfall Lastenverteiler Prämienverbilligung) wurden den Gemeinden im Rahmen der Steuerbelastungsverschiebung „angerechnet“. Mit anderen Worten: Den Gemeinden wurde im Umfang der wegfallenden Lasten das entsprechende Steuersubstrat entzogen (Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zum FILAG, Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 2000, Beilage 35, Seite 20).

Somit ist erwiesen, dass der Gesetzgeber klar davon ausgegangen ist, die Prämien der Sozialhilfe- und EL-Bezüger seien vollständig zu verbilligen. In Kenntnis dieses Umstands wurde die Prämienverbilligung umfassend – auch was die Finanzierung anbelangt – kantonalisiert. Im Rahmen des FILAG-Prozesses wurde stets darauf hingewiesen, dass mit jeder Änderung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden auch die damit einhergehenden Risiken von dynamischen Kostenentwicklungen verschoben werden.

Es geht nicht an, dass die Überführung (eines Teils) der Krankenkassenprämien in die Lastenverteilung Sozialhilfe und EL auf den 1.1.2010 erfolgt. Zusammengefasst wird die Absicht des Regierungsrats mit der folgenden Begründung abgelehnt:

- Die Mehrbelastung der Gemeinden erscheint – nachdem mit FILAG der ganze Bereich der Prämienverbilligung (einschliesslich der vollen Prämienverbilligung für Sozialhilfe- und EL-Bezüger und damit auch die ganze Kostendynamik kantonalisiert worden ist) - unzulässig. Die vom Kanton immer wieder bekräftigte und in letzter Zeit auch gelebte Partnerschaft würde Schaden nehmen.
- Die Mehrbelastung der Gemeinden – auch wenn diese bis auf das Inkrafttreten von FILAG 2012 beschränkt wäre (soweit mit FILAG 2012 die Lastenverschiebung zugunsten der Gemeinden in der Globalbilanz angerechnet würde) – kann von den Gemeinden angesichts des erheblichen Volumens (0,3 – 0,7 [ev. auch mehr] Steueranlagezehntel!) nicht mit Sparmassnahmen kompensiert werden und könnte zu Steuererhöhungen führen.
- Die Mehrbelastung belastet die Gemeinden sehr unterschiedlich. Wie der Ex-post – Evaluationsbericht FILAG deutlich zeigt, bewirkt die Lastenverteilung der Sozialhilfe ausgeprägte horizontale Finanzströme. Bereits die sehr stark gestiegenen Sozialhilfe-

kosten haben einen Teil der Wirkungen des Finanzausgleichs „neutralisiert“. Somit würden die finanzschwachen Gemeinden in einem für sie nicht verkräftbaren Ausmass von der Lastenverschiebung betroffen.

- Eine vorzeitige Entlastung der Gemeinden in den Bereichen Strassenfinanzierung und Asyl vermag vom Ausmass her das auf die Gemeinden entfallende Volumen der Verschiebung der Prämienverbilligungslasten nicht zu kompensieren. Zudem werden auch hier die Gemeinden in sehr unterschiedlichem Ausmass entlastet.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert auf die vorgesehene Massnahme zu verzichten. Soweit diese Lastenverschiebung im Rahmen von FILAG 2012 – unter Einbezug in die Globalbilanz – erfolgt, ist dagegen nichts einzuwenden. Soweit der Regierungsrat nicht bis zu diesem Zeitpunkt mit der zusätzlichen Gewährung von Beiträgen zur Verbilligung der Krankenkassenprämien zuwarten will, steht es im selbstverständlich unbenommen, dies zulasten der Staatsrechnung zu tun.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

*Abgelehnt: 10.09.2007*

### **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

### **Ausgangslage**

Die Krankenkassenprämien werden für Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, durch Beiträge verbilligt. Die ordentliche Prämienverbilligung für eine erwachsene, in der teuersten Prämienregion des Kantons Bern lebende Person beläuft sich heute auf CHF 45 bis 170, je nach Höhe ihres Einkommens. Bezieht eine in der gleichen Region wohnhafte erwachsene Person hingegen Sozialhilfe, so wird ihr die gesamte Prämie verbilligt, die im Jahr 2007 je nach gewählter Krankenkasse CHF 290 bis 430 beträgt. Bezieht eine in der gleichen Region wohnhafte erwachsene Person Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV oder IV, so wird die Prämie im Rahmen der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämie (CHF 361) ebenfalls vollständig verbilligt.

Eine Erhöhung der Krankenkassenprämien wird somit von den Sozialhilfe- und EL-Beziehenden nicht bemerkt, da deren Prämie vollständig verbilligt wird. Demgegenüber geht eine Prämienerrhöhung bei in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Personen, die eine ordentliche Prämienverbilligung erhalten, vollständig zu Lasten ihres Haushaltsbudgets. Die geltende Regelung führt nicht nur zu einer unerwünschten Ungleichbehandlung der verschiedenen Personengruppen, sondern auch zu sozialpolitisch problematischen Fehlanreizen: Der Ausstieg aus der Sozialhilfe bzw. der Eintritt oder Wiedereintritt in die Erwerbstätigkeit ist mit dem negativen Anreiz verbunden, dass die entsprechende Person ab diesem Zeitpunkt nur noch die ordentliche Prämienverbilligung erhält.

Während die Ausgaben für die ordentliche Prämienverbilligung in den vergangenen Jahren stabil blieben, stiegen die Kosten der Prämienverbilligung für Sozialhilfe- und EL-Beziehende massiv an. Für diese Entwicklung ist einerseits die wachsende Zahl von Sozialhilfe- und EL-Beziehenden verantwortlich, andererseits die kontinuierliche Erhöhung der Krankenkassenprämien. Aufgrund der erwarteten Kostenentwicklung wird der Aufwand für diese Personengruppen im Jahr 2012 bereits über 50 Prozent der zur Verfügung stehenden

Mittel für Prämienverbilligungen ausmachen; 2002 betrug deren Kostenanteil lediglich 25 Prozent. Für die ordentliche Prämienverbilligung stehen somit immer weniger Mittel zur Verfügung, um Einkommensgrenzen und Verbilligungsbeiträge an die Kostenentwicklung anzupassen.

Aus den dargelegten Gründen hat der Regierungsrat beschlossen, ab dem 1. Januar 2010 auch an Sozialhilfe- und EL-Beziehende mit den Mitteln der Prämienverbilligung nur noch die maximale Krankenkassenprämienverbilligung der jeweiligen Prämienregion auszurichten. Dies führt zu einer teilweisen Kostenverlagerung in die Lastenverteiler «Sozialhilfe» und «Ergänzungsleistungen», und damit zu einer hälftigen Mitfinanzierung der Gemeinden am entsprechenden Teil. Falls der aktuelle Trend der Kostenentwicklung nicht gebrochen werden kann, wird der Kostenanteil der Gemeinden rund CHF 90 Millionen betragen. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass diese Mehrausgaben bei verschiedenen Gemeinden zu einer Verschärfung der finanzpolitischen Situation führen werden. Die Lastenverschiebung wird daher im Rahmen des Projektes «Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden 2012 (FILAG 2012)» thematisiert. Die vorliegende Motion stellt den Beschluss des Regierungsrates in Frage.

Um im Bereich der Prämienverbilligung Kosteneinsparungen zu erzielen, hat der Regierungsrat am 17. Oktober 2007 eine Änderung der kantonalen Krankenversicherungsverordnung beschlossen, wonach die Krankenkassenprämien von Sozialhilfe-Beziehenden ab dem 1. Januar 2008 nur noch im Rahmen der Prämien der zwanzig günstigsten Krankenkassen einer Prämienregion verbilligt werden.

### **Neue Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden im Jahr 2002**

Mit der im Rahmen des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) umgesetzten Aufgabenteilung hat der Kanton im Jahr 2002 in verschiedenen Bereichen die alleinige Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung übernommen. Neben den Krankenkassenprämienverbilligungen betraf dies insbesondere die Spitalversorgung, Teilbereiche der Sozialhilfe, die Berufsbildung und die Gymnasien. Die Lastenverschiebungen von den Gemeinden zum Kanton wurden mit einer Steuerbelastungsverschiebung kompensiert: Der Kanton hat auf das Jahr 2002 hin seine Steueranlage um 7,6 Steueranlagezehntel erhöht, die Gemeinden haben eine entsprechende Reduktion ihrer Steueranlage vorgenommen.

Bis 2001 wurden die Krankenkassenprämienverbilligungen via Lastenausgleichssystem vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam finanziert (Kanton 51 Prozent, Gemeinden 49 Prozent). Mit dem Inkrafttreten des FILAG im Jahr 2002 wurde der Lastenausgleich aufgehoben und die Kosten für die Prämienverbilligungen in die ausschliessliche Finanzierungsverantwortung des Kantons überführt. Im Rahmen der Steuerbelastungsverschiebung wurde den Gemeinden im Jahr 2002 für die Krankenkassenprämienverbilligungen für Sozialhilfe- und EL-Beziehende eine Lastenverschiebung von knapp CHF 30 Millionen belastet. Dieser Betrag entspricht dem Gemeindeanteil von 49 Prozent an der Differenz zwischen der maximalen Prämienverbilligung und der vollen Prämienersatzung an Sozialhilfe- und EL-Beziehende.

### **Dynamische Entwicklung der vom Kanton neu übernommenen Aufgaben**

Wie der Motionär festhält, gingen mit der neuen Aufgabenteilung und der Kompensation der Lastenverschiebungen im Rahmen einer Steuerbelastungsverschiebung Chancen und Risiken für diese Aufgabenbereiche grundsätzlich auch an den Kanton über. Bereits bei der Grundkonzeption des FILAG wurde im Zusammenhang mit der Kompensation der durch die neue Aufgabenteilung verursachten Lastenverschiebungen allerdings die Frage aufgeworfen, wie stark die dynamische Entwicklung der vom Kanton neu übernommenen Aufgaben berücksichtigt werden soll. Im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom

17. Juni 1998 betreffend die Neuordnung des bernischen Finanz- und Lastenausgleichs wurde in diesem Zusammenhang folgender Grundsatz festgehalten (Kapitel 4.4):

*«Auch nach der Umsetzung der Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs werden die betroffenen Aufgabenbereiche einer finanziell dynamischen Entwicklung unterworfen sein, welche die vertikale Lastenverschiebung beeinflussen kann. Eine Möglichkeit, die Dynamik zu berücksichtigen, ist die nochmalige Berechnung der vertikalen Lastenverschiebung drei bis fünf Jahre nach Umsetzung der Neuordnung. Wird eine bedeutende Veränderung der Lastenverschiebung zuungunsten von Kanton oder Gemeinden festgestellt, so ist diese auf geeignete Weise zu kompensieren.»*

Mit Blick auf die drohenden Mehrbelastungen im Spitalversorgungsbereich als Folge der KVG-Revision hat der Regierungsrat in seinem Vortrag vom 16. Februar 2000 zum FILAG diesen Vorbehalt wiederholt (Bemerkungen zum Artikel 53).

Dieser Vorbehalt steht in keinem Zusammenhang zu Art. 43 Abs. 4 FILAG. Dieser legt fest, dass Abweichungen in der Steuerbelastungsverschiebung, welche sich zwischen Voranschlag und Rechnung im Jahr 2002 ergeben haben, innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten des FILAG korrigiert werden können.

### **Positive Entwicklung der Gemeindefinanzen in den vergangenen Jahren**

Die positive Entwicklung der Gemeindefinanzen in den vergangenen Jahren wird im Bericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung über die Gemeindefinanzen 2005 bestätigt:

*«Die Gemeinden im Kanton Bern weisen im 2005 mehrheitlich eine gute bis sehr gute Finanzlage aus. Mehrere Kennzahlen zeigen deutlich, dass die finanzielle Situation der bernischen Gemeinden gut ist und sich gegenüber dem Vorjahr erneut leicht verbessert hat.»*

Auch die im Sommer 2007 abgeschlossene Gesamtevaluation des FILAG zeichnet bezüglich der Entwicklung der Gemeindefinanzen ein positives Bild:

- die Unterschiede zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden wurden vermindert;
- die Randregionen und Zentren wurden mehrheitlich entlastet, auch wenn dies durch die Kostenentwicklung abgeschwächt wurde;
- die Steueranlagen der bernischen Gemeinden sind seit dem Jahr 2002 leicht gesunken.

Diese Entwicklung der Gemeindefinanzen ist umso erfreulicher, als erhebliche Kostensteigerungen bei den Lastenausgleichssystemen – namentlich im Bereich der Sozialhilfe – die kommunalen Haushalte zusätzlich belastet haben. Die Befürchtung, wonach diese Kostenentwicklungen seit der Einführung des FILAG im Zeitraum 2002 bis 2005 zu einer spürbaren Zunahme der Disparitäten zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden geführt habe, hat sich indessen nicht bestätigt: Die Mehrbelastung beträgt bei Gemeinden mit einem harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) bis zu 100 rund 1,3 Steueranlagezehntel, bei Gemeinden mit einem HEI über 100 rund 0,6 Steueranlagezehntel. Die mit dem FILAG angestrebte Wirkung wurde durch die Kostenentwicklung der vergangenen Jahre zwar abgeschwächt, jedoch nicht neutralisiert.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Gemeinden aus eigener Kraft und durch eigene Anstrengungen zu dieser positiven Entwicklung beigetragen haben. Ebenfalls haben sich auch das verbesserte konjunkturelle Umfeld sowie das historisch tiefe Zinsniveau positiv auf die kommunalen Haushalte ausgewirkt. Es muss allerdings auch festgestellt werden, dass der Kanton mit dem FILAG die alleinige Finanzierungsverantwortung für die Spitalversorgung und die Krankenkassenprämienverbilligungen übernommen hat; zwei Aufgabenbe-

reiche, bei welchen in den vergangenen Jahren erhebliche Kostensteigerungen zu verzeichnen waren und bei welchen dieser negative Trend in den kommenden Jahren ungebrochen bleibt.

### **Positiver «NFA-Saldo» für die Gemeinden**

Gemäss aktuellem Kenntnisstand führt die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Gemeinden ab dem Jahr 2009 zu finanziellen Entlastungen in der Grössenordnung von CHF 110 Millionen. Demgegenüber betragen die über den Ausgleich der kalten Progression hinausgehenden Steuerzufälle aufgrund der vom Grossen Rat im März 2007 beschlossenen Revision des Steuergesetzes rund CHF 50 Millionen. Die Gemeinden weisen somit einen positiven «NFA-Saldo» von rund CHF 60 Millionen auf.

Wie der Motionär richtig ausführt, belasten die Zusatzkosten als Folge der Praxisänderung bei den Krankenkassenprämienverbilligungen für Sozialhilfe- und EL-Beziehende die einzelnen Gemeinden unterschiedlich; in Steueranlagezehnteln gemessen fällt die Mehrbelastung bei finanzschwachen Gemeinden stärker ins Gewicht als bei finanzstarken. Demgegenüber führt der «NFA-Saldo» zu einem Abbau der Disparitäten: Während die durchschnittliche Nettoentlastung bei den finanzstarken Gemeinden (HEI > 100) 0,3 Steueranlagezehntel beträgt, werden finanzschwache Gemeinden (HEI < 100) um knapp 0,8 Steueranlagezehntel entlastet. Bei den finanzschwächsten Gemeinden mit einem HEI < 60 entspricht der «NFA-Saldo» durchschnittlich rund 1,5 Steueranlagezehnteln.

### **Position des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG)**

Eine Delegation des Regierungsrates führte im Hinblick auf die Erarbeitung der vorliegenden Antwort mit Vertretern des VBG Ende November 2007 eine Aussprache. Nach Auffassung des VBG stellt die vom Regierungsrat beschlossene Massnahme im Bereich der Prämienverbilligung einen unzulässigen Griff in die Gemeindekassen dar, der zudem die Disparitäten zwischen den Gemeinden verstärkte. Der VBG stellt sich auf den Standpunkt, dass diese für die Gemeinden finanzpolitisch bedeutsame Massnahme im Rahmen des Projektes «FILAG 2012» unter Anrechnung der finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden in der Globalbilanz umzusetzen sei.

### **Kompromiss**

Der Regierungsrat hat zwar ein gewisses Verständnis für die Bedenken des VBG, will aber an der beschlossenen Massnahme, die im Grundsatz auch vom VBG nicht bestritten wird, festhalten. Um den Bedenken des VBG dennoch teilweise Rechnung zu tragen, wird der Regierungsrat die Massnahme wie folgt umsetzen:

1. Die Belastung der Lastenverteiler «Sozialhilfe» und «Ergänzungsleistungen» mit den über die ordentliche Prämienverbilligung hinausgehenden Entlastungen der Sozialhilfe- und EL-Beziehenden erfolgt nicht bereits per 1. Januar 2010, sondern per 1. Januar 2011.
2. Bei der Ausarbeitung der Globalbilanz im Hinblick auf das FILAG 2012 wird den Gemeinden der seinerzeit berechnete Betrag von CHF 30 Millionen zuzüglich der bis zum Inkrafttreten der Revision aufgelaufenen, ordentlichen Teuerung im Bereich der Prämienverbilligungen angerechnet. Die zusätzlichen Leistungen werden im Rahmen der FILAG-Globalbilanz nicht kompensiert.

## Vorleistungen im Hinblick auf das FILAG 2012

Falls die Massnahme im Bereich der Prämienverbilligung erst per 1. Januar 2011 umgesetzt wird, erbringen die Gemeinden bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des revidierten FILAG per 1. Januar 2012 Vorleistungen im Umfang von voraussichtlich rund CHF 90 Millionen. Der Kanton erbringt seinerseits die folgenden Vorleistungen:

- Gemäss Vortrag zum neuen Strassengesetz betragen die FILAG-relevanten Lastenverschiebungen rund CHF 14 Millionen. Diese werden voraussichtlich ab 2009 wirksam. Es handelt sich dabei um den Wegfall der Gemeindebeiträge an den Bau der Kantonsstrassen.
- Die Kosten der Nothilfe und der Sozialhilfe für die Asylsuchenden im Verfahren (nach Abzug der entsprechenden Bundessubventionen), welche der Kanton alleine übernimmt, belaufen sich gemäss aktuellem Kenntnisstand auf CHF 8 Millionen. Ohne diese Regelung würden diese Kosten dem Lastenausgleich Sozialhilfe belastet; die Gemeinden müssten die Hälfte davon mitfinanzieren. Die FILAG-relevante Lastenverschiebung beläuft sich somit auf CHF 4 Millionen und wird ab 2008 wirksam.

Insgesamt belaufen sich die Vorleistungen des Kantons auf über CHF 60 Millionen und sind damit betragsmässig mit den Vorleistungen der Gemeinden annähernd vergleichbar.

## Zusammenfassung

Der Regierungsrat vertritt zusammenfassend die Auffassung, dass

- die geltende Regelung im Bereich der Prämienverbilligungen zu einer unerwünschten Ungleichbehandlung der verschiedenen Personengruppen und zu sozialpolitisch problematischen Fehlanreizen führt, die es rasch zu beseitigen gilt,
- die bedeutende Veränderung der Lastenverschiebung im Bereich der Prämienverbilligung zuungunsten des Kantons noch vor Inkrafttreten des FILAG 2012 einer Korrektur bedarf,
- die Lastenverschiebung auch im Rahmen des Projektes «FILAG 2012» thematisiert werden muss,
- die bereits im Jahr 2011 anfallende Mehrbelastung der Gemeinden angesichts der positiven Entwicklung der Gemeindefinanzen in den vergangenen Jahren sowie des positiven «NFA-Saldos» verkraftbar ist,
- der Kanton bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des revidierten FILAG per 1. Januar 2012 Vorleistungen in vergleichbarer Höhe erbringt.

Um den nachvollziehbaren Forderungen der Gemeinden aber zumindest teilweise zu entsprechen und damit gleichzeitig ein positives Signal für den weiteren Verlauf des Projektes «FILAG 2012» zu setzen, ist der Regierungsrat bereit, die Massnahme im Bereich der Prämienverbilligung gemäss dem vorstehenden Kompromissvorschlag erst per 1. Januar 2011 umzusetzen und bei der Ausarbeitung der Globalbilanz im Hinblick auf FILAG 2012 den seinerzeit berechneten Betrag von CHF 30 Millionen zuzüglich der bis zum Inkrafttreten der Revision aufgelaufenen, ordentlichen Teuerung im Bereich der Prämienverbilligungen anzurechnen. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme des Vorstosses als Postulat.

**Antrag:** Annahme als Postulat

**An den Grossen Rat**